

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	09.05.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Das Unterhaltsvorschussgesetz;
Ziele, Praxis, Perspektiven

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

I. Sozialpolitische Zielsetzung

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) ist in den alten Bundesländern am 01.01.1980 in Kraft getreten.

Das UVG sollte den Schwierigkeiten begegnen, die allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, oder wenn er verstorben ist.

Dabei ist das UVG nicht auf die Absicherung konkret geschuldeter, tatsächlich ausfallender Unterhaltszahlungen beschränkt, sondern tritt mit seiner pauschalierten Leistung ersatzweise auch dort ein, wo der andere Elternteil eines in einer unvollständigen Familie lebenden Berechtigten verstorben, nicht festgestellt oder auf Dauer nicht oder nur in geringem Maße leistungsfähig ist.

Die Leistung wird als Mindestunterhalt je nach Alter des Kindes und längstens für die Dauer von 72 Monaten gewährt. Das Einkommen des allein erziehenden Elternteils bleibt dabei unberücksichtigt. Gegenüber Leistungen nach den alten Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und den heutigen Sozialgesetzbüchern II und XII handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die auf die Sozialhilfe, bzw. das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Praxis

1. Heutige Situation der allein erziehenden Personen

Seit dem 01.01.2005 erhalten allein erziehende Personen, die aufgrund der Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, in der Regel Leistungen nach dem SGB II.

Nach Schätzungen des Landesrechnungshofes erhalten ca. 80 % der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungsberechtigten Arbeitslosengeld II, also für das Kind in der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Auf dieses Arbeitslosengeld II werden das von der Familienkasse gezahlte Kindergeld und Unterhaltsleistungen - also auch die Ausfallleistung Unterhaltsvorschuss -angerechnet. Finanzielle Verbesserungen erzielen diese Leistungsberechtigten nicht.

Allerdings wird von den Betroffenen erwartet, dass alle möglichen vorrangigen Ansprüche geprüft und ausgeschöpft werden, was für diese entsprechend viele bürokratische Wege auslöst.

Eine allein erziehende Person beantragt nach erfolgter Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt Sozialgeld bei der Vestischen Arbeit, Kindergeld bei der Familienkasse und mangels Leistungsfähigkeit oder –bereitschaft des anderen Elternteils Unterhaltsvorschuss beim Amt für Familie, Jugend und Soziales. Im Regelfall wird ihr empfohlen eine Beistandschaft einrichten zu lassen, um eventuell höhere Unterhaltsansprüche des Kindes durchzusetzen.

Bis zur Bewilligung des Unterhaltsvorschusses und ggfs. des Kindergeldes zahlt die Vestische Arbeit zunächst das Sozialgeld für das betreffende Kind aus. Nach Bewilligung wird die Leistung entsprechend gekürzt. Die allein erziehende Person erhält jetzt von 3 Sozialleistungsträgern Leistungen, im Ergebnis jedoch die gleiche Summe.

2. Situation des Unterhaltspflichtigen

Der größte Teil unterhaltspflichtiger Personen kommt im Regelfall der Unterhaltsverpflichtung nach. Die ehemaligen Partner und Kinder dieser Personen nehmen Leistungen des Staates nicht oder nur in geringem Maße in Anspruch. Meistens gelingt es Eltern bei aller Trennungproblematik die Unterhaltsfragen ohne staatliche Hilfe selbst zu regeln. Dies gilt insbesondere für den Mindestunterhalt der Kinder. Von den Unterhaltsvorschusskassen sind daher die problematischen Fälle zu lösen.

Die Realisierung von Unterhaltsansprüchen gestaltet sich jedoch aufgrund der Arbeitsmarktsituation immer schwieriger. Viele Unterhaltspflichtige sind selbst Leistungsempfänger nach dem SGB II und somit nicht leistungsfähig.

In Gladbeck waren im März 2006 von insgesamt 454 überprüften unterhaltspflichtigen Personen 223 Leistungsempfänger nach dem SGB II, weitere 35 Personen Empfänger von Arbeitslosengeld I, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Oftmals sind Unterhaltspflichtige zwar berufstätig, aber aufgrund der Höhe des Erwerbseinkommens und der Unterhaltsverpflichtung gegenüber mehreren Kindern nicht in der Lage, Unterhaltszahlungen zu erbringen. Die Pfändungsfreigrenze beträgt derzeit bei Erwerbstätigen 840 €. In allen diesen Fällen handelt es sich um eine echte Ausfallleistung. Trotzdem werden von 2–3 Dienststellen die gleichen unterhaltsrechtlichen Prüfungen vorgenommen.

So erhält der Unterhaltspflichtige eine Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse über die beabsichtigte Leistungsgewährung, verbunden mit einer Aufforderung der Darlegung seiner Leistungsfähigkeit oder Zahlung.

Ebenso erhält er im Fall der Gewährung von Sozialgeld für das unterhaltsberechtigten Kind eine gleichlautende Aufforderung der Vestischen Arbeit. Im ungünstigsten Fall erhält er noch eine entsprechende Aufforderung des Beistandes. Hier stellt sich für den betroffenen Unterhaltspflichtigen zu Recht die Frage, warum er 3 verschiedenen Behörden Auskunft erteilen muss.

3. Verwaltungsaufwand

Obwohl das UVG nur 13 Paragraphen hat, umfassen die Ausführungsbestimmungen bereits 117 Seiten (UVG-Richtlinien 2005). Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Geschäftsprüfung im Rahmen der Fachaufsicht stellen immer strengere Forderungen hinsichtlich der Gesetzesausführung und der Heranziehung der Unterhaltsschuldner.

Die Unterhaltsvorschusskassen sind beispielsweise verpflichtet, auch bei Unterhaltsschuldnern, die Leistungen nach dem SGB II/XII beziehen, Titel zu erwirken, wenn diese keine ausreichenden Bemühungen um einen Arbeitsplatz nachweisen können (in der Regel durch mindestens 20 Bewerbungen monatlich).

Langjährige Erfahrungen zeigen, dass bei diesen Hilfeempfängern trotz Titel auch nach mehrmaligen Vollstreckungsversuchen meistens „nichts zu holen ist“ und am Ende nur noch die Niederschlagung der inzwischen auf mehrere Tausend Euro summierten Einzelorderung übrig bleibt. Viel wertvolle Arbeitszeit muss für solche -erfahrungsgemäß aussichtslosen - Fälle aufgebracht werden.

Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Gewährung der Leistung findet ein Erstattungsverfahren zwischen der Vestischen Arbeit und dem Amt für Familie, Jugend und Soziales statt. Dies beginnt mit der Geltendmachung und Anerkennung des Erstattungsanspruches, erfordert eine konkrete Bezifferung des Erstattungsbetrages und entsprechende Zahlungsanweisungen. Hier sei auch erwähnt, dass neben den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse und der Leistungsabteilung der Vestischen Arbeit auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rechnungsstelle und der Stadtkasse tätig werden müssen.

Im Falle der Einrichtung einer Beistandschaft und erfolgreicher Unterhaltsheranziehung durch den Beistand findet auch hier ein entsprechendes Erstattungsverfahren statt, teilweise auch mit den Leistungsträgern Unterhaltsvorschusskasse und Vestische Arbeit.

Ein weiterer personalintensiver Verwaltungsaufwand zeigt sich in dem Abrechnungsverfahren zwischen Bund, Land und der Kommune. Die Kommune erhält die entsprechenden Anteile an der ausgezahlten Leistung, führt gleichzeitig anteilmäßig eingeholte Unterhaltszahlungen an die Bezirksregierung ab. Auch hier sind nicht nur die Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse tätig, sondern ebenfalls die der Rechnungsstelle und der Stadtkasse.

4. Kosten

An den Leistungen zur Durchführung des Gesetzes beteiligen sich z.Z. der Bund mit einem Anteil von 33,33 % und das Land NRW mit einem Anteil von 13,33 %. Der verbleibende Restbetrag ist von den Kommunen aufzubringen. Dies entspricht einem Anteil von 53,33 %. Hinzu kommen Personal- und Sachkosten, die in voller Höhe von der Kommune zu tragen sind.

Grund für die fortschreitende Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen war die gleichzeitige Entlastung der Kommunen bei den Sozialhilfenausgaben, da zum damaligen Zeitpunkt ca. 80 % der Unterhaltsempfänger/innen zugleich sozialhilfeberechtigt waren.

Mit Einführung des SGB II wird für Kinder Sozialgeld aus Mitteln des Bundes gezahlt. Dieses verringert sich um den Unterhaltsvorschuss; der zum größten Teil aus Mitteln der Kommune finanziert wird.

Aus der beigefügten Anlage ist die finanzielle Beteiligung der Stadt Gladbeck für das Jahr 2005 ersichtlich.

III. Perspektiven

Diese Ausführungen zeigen, dass das Unterhaltsvorschussgesetz nicht mehr seinen Ursprungszweck erfüllt, nämlich die Situation allein erziehender Personen zu verbessern. Es werden Gelder mit einem hohen Personal- und Sachaufwand verteilt, von denen nur wenige einen Vorteil haben. Zu einem viel zu hohen Anteil ist die Zahlung des Unterhaltsvorschusses nur ein kostspieliger Austausch von staatlichen Transferleistungen ohne Effekt. Es wird Verwaltungsaufwand produziert, der nicht mehr zu rechtfertigen und zu verantworten ist.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob nach Einführung des SGB II und der damit verbundenen Umschichtung der finanziellen Unterstützungsleistungen die Unterhaltsvorschussleistung noch einen Sinn oder eine Berechtigung hat.

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII könnte/sollte wie beim Wohngeld ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung gesetzlich ausgeschlossen werden. Die doppelte Bewilligung von Leistungen und das damit verbundene Erstattungsverfahren würde damit entfallen. Ebenso wäre keine doppelte Prüfung der Leistungsfähigkeit oder –bereitschaft der Unterhaltspflichtigen erforderlich. Bei den Kommunen wäre hier mit entsprechender Personaleinsparung zu rechnen.

Überprüft werden müsste in diesem Zusammenhang auch die Finanzierungsbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen. Das Abrechnungsverfahren wäre aufgrund der geringen Fallzahlen im Hinblick auf die Bindung des Personals zu vereinfachen.

Eine weitere Alternative könnte die Aufhebung des Unterhaltsvorschussgesetzes in seiner Gesamtheit sein. Hiervon negativ betroffen wären allerdings die Personen, die aufgrund eigenen Einkommens und Vermögens in der Lage sind, den eigenen Unterhalt und den der Kinder auch allein sicher zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: